Geschäftsstelle des Landgerichts

78462 Konstanz, 10.01.2007
Gerichtsgasse 15
Telefon: (07531)280-1415
Telefax: (07531)280-1413

Geschäftsnummer (bitte bei Antwort angeben):
1 KLs 48 Js 22436/05

Landgericht Konstanz * Postfach 10 12 43 * 78412 Konstanz

Frau
Mutter von Frau Peters
zu laden über Herrn RA Dr. Stutz

PEBB§Y 412023052102

Strafverfahren gegen Lehmann Albert

wegen Betrug

Ladung als Zeugin zum

Termin zur Hauptverhandlung am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Stock, Raum
Mittwoch, 24. Januar 2007	**11:15 Uhr**	**Saal 037,EG**

im Gerichtsgebäude: **Gerichtsgasse 15, Anbau EG**

Sehr geehrte Frau

in der oben genannten Strafsache ist es notwendig, Sie als Zeugin zu vernehmen.
Wir bitten Sie daher zu dem oben genannten Termin zu Ihrer Vernehmung zu erscheinen. Hierzu sind Sie gesetzlich verpflichtet. Bitte bringen Sie diese Ladung und Ihren Personalausweis zum Termin mit. Das Gericht ist bemüht, Sie pünktlich zu vernehmen. Wir können jedoch nicht ausschließen, dass sich der Beginn Ihrer Vernehmung verzögert. In diesem Falle bitten wir Sie, vor dem Sitzungssaal zu warten bis Sie hereingerufen werden. Dafür bitten wir dann um Verständnis.
Diesem Schreiben sind auf der Folgeseite einige Hinweise beigefügt mit wichtigen Informationen für Sie, zum Beispiel, dass Sie zu dem Termin erscheinen müssen, über die Erstattung von Fahrtkosten und Verdienstausfall.

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie diese Hinweise sorgfältig lesen.

Wenn Sie Fragen haben, setzen Sie sich bitte mit dem Gericht unter der angegebenen Telefonnummer in Verbindung.

- ○ Eine Wegbeschreibung zum Gerichtsort ist beigefügt.
- ○ Ein Merkblatt über Ihre Rechte, sofern Sie selbst Opfer einer Straftat geworden sind, ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Sturm, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Die Zeugin wurde um _____ Uhr entlassen.
- Sie ist bestimmungsgemäß zu entschädigen. -

Hinweise und gesetzliche Bestimmungen

A) Zeugenentschädigung

Zeugen erhalten als Enschädigung Fahrtkostenersatz, Aufwendungsersatz, Entschädigung für Zeitversäumnis, Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung sowie Entschädigung für Verdienstausfall.

Die Kosten der Reise von dem Ort aus, der in der Anschrift dieser Ladung genannt ist, werden Ihnen bei Vorlage der Fahrkarten nach den gesetzlichen Bestimmungen erstattet. Nutzen Sie bitte alle Fahrpreisermäßigungen aus. Mehrkosten für zuschlagspflichtige Züge werden erstattet, wenn die Benutzung solcher Züge sachlich gerechtfertigt ist, z. B. weil sich wegen Verkürzung der Reisedauer die Gesamtentschädigung verringert.

Wenn Sie die Reise von einem anderen Ort aus antreten müssen oder wenn Sie bis zum Terminstag unter Ihrer Ladungsanschrift nicht erreichbar sind, teilen Sie dies bitte sofort mit. Etwaige Ihnen entstehende Mehrkosten werden sonst unter Umständen nicht erstattet.

Benutzen Sie ein Kraftfahrzeug, erhalten Sie für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs 0,25 EUR zuzüglich barer Auslagen wie Parkgebühren.

Falls Sie eine Entschädigung für Verdienstausfall beanspruchen, lassen Sie bitte die anliegende Bescheinigung von Ihrem Arbeitgeber sorgfältig und vollständig ausfüllen. Die maximale Verdienstausfallsentschädigung beträgt 17 EUR je Stunde und wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Ist ein Verdienstausfall nicht eingetreten, erhalten Sie die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung i.H.v. 3 EUR je Stunde.

Wer nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt, erhält eine Entschädigung von 12 EUR je Stunde; dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, wenn sie außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Sie erhalten keine Entschädigung, wenn Sie durch die Heranziehung ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben. Die Entschädigung wir für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt, bei Teilzeitbeschäftigten abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht.

Selbständige, freiberuflich Tätige usw. werden gebeten, entsprechende Unterlagen (wie Quittung eines Vertreters, Gewerbeschein, Handwerkskarte etc.) vorzulegen.

Der Ersatz sonstiger Aufwendungen ist nur bei Vorlage von Belegen möglich. Aufwendungen, die vermeidbar waren, können nicht ersetzt werden.

Verfügen Sie für die Reise nicht über die nötigen Geldmittel oder kann Ihnen wegen der Höhe der Reisekosten nicht zugemutet werden, diese aus eigenen Mitteln vorzulegen, bewilligt Ihnen auf Antrag das genannte Gericht (in Eilfällen das Amtsgericht Ihres Aufenthaltsorts) einen Vorschuss.

Ihr Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von drei Monaten hier eingegangen sein, sonst kann keine Entschädigung mehr gezahlt werden. Die Frist beginnt mit Ende des Termins, zu dem Sie geladen wurden; sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Um eine schnelle und reibungslose Überweisung zu gewährleisten, bitten wir Sie, die Daten Ihrer Bankverbindung (Konto-Nummer, Bankleitzahl, Bank) mitzubringen.

B) Verhinderung am Erscheinen

Sollten Sie zum angesetzten Termin aus zwingenden Gründen nicht erscheinen können, dann teilen Sie die Hinderungsgründe umgehend mit. Erhalten Sie auf Ihre Mitteilung keinen Bescheid, so empfiehlt sich eine -notfalls telefonische- Rückfrage. Bis zum Empfang eines Bescheides gilt die Ladung in vollem Umfang weiter.

C) Folgen unentschuldigten Ausbleibens sowie eines Verstoßes gegen die Verpflichtung, Unterlagen einzusehen und mitzubringen

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung nicht erscheinen, werden Ihnen die durch das Ausbleiben verursachten Kosten auferlegt. Zugleich wird gegen Sie ein Ordnungsgeld bis zu 1.000 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Wochen festgesetzt. Auch ist Ihre zwangsweise Vorführung zulässig.

Haben Sie entgegen einer bestimmten Anordnung des Gerichts Aufzeichnungen oder andere Unterlagen nicht eingesehen und zu dem Termin mitgebracht, so kann das Gericht Ihnen die dadurch verursachten Kosten auferlegen sowie gegen Sie ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festsetzen.